

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Überblick

Wichtiger Hinweis

Ihr/e Ansprechpartner/in für die Überbrückungshilfe ist Ihr/e Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in. **Anträge auf Überbrückungshilfe können ausschließlich über registrierte Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte Buchprüfer/in eingereicht werden.**

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm. Sie bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige im Haupterwerb sowie für Organisationen. Sie hilft, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern und so Existenzen zu sichern. Die Förderung ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern.

Ausführliche und detaillierte Informationen zu dieser Förderung erhalten Sie auf der [Webseite Überbrückungshilfe für Unternehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt für die Förderung sind kleine und mittelständische Unternehmen sowie Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die ihren Sitz oder Betriebsstätte innerhalb Deutschlands bzw. Sachsens haben und ihre Geschäftstätigkeit infolge der Corona-Krise zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Nicht gefördert werden

- ▶ Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden
- ▶ Unternehmen, die die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen
- ▶ Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden

Was wird gefördert

Die Überbrückungshilfe des Bundes wird als Zuschuss in Form einer Billigkeitsleistung zur Sicherung wirtschaftlicher Existenzen gewährt. Die Zahlungen erfolgen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten für den Zeitraum von Juni bis August 2020 (erste Phase) bzw. für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 (zweite Phase).

Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte

- ▶ ist bei einem deutschen Finanzamt angemeldet
- ▶ ist dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig

- ▶ hat einen Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten erfahren (erste Phase) bzw. hat entweder einen Umsatzeinbruch im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten um durchschnittlich mindestens 50 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % erfahren (zweite Phase).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Webseite Überbrückungshilfe für Unternehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#) .

Konditionen

Die Überbrückungshilfe wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Webseite Überbrückungshilfe für Unternehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#) .

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Bewilligungsstelle für Sachsen ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich von einer/m vom Antragsteller beauftragten und registrierten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigten Buchprüfer/in.

Sollten Sie bisher keine/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigten Buchprüfer/in beauftragt haben, können Sie diese u. a. hier finden:

[Steuerberater-Suchdienst](#)

[Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer](#)

[Steuerberater-Suchservice des Deutschen Stuververbandes e. V. \(DStV\)](#)

Frist/Dauer

Anträge für die zweite Phase (Fördermonate September bis Dezember 2020) können ab sofort gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020. Eine Antragstellung für die erste Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) ist nicht mehr möglich.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

[Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen \(Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern\)](#)

Formulare/Downloads

Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Hier finden Sie einen Leitfaden für Antragserfassende (ausschließlich vom Antragsteller beauftragte Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte Buchprüfer/in) für die Überbrückungshilfe

[Leitfaden für Antragserfassende für Überbrückungshilfe](#)

Eine Antragstellung für die Überbrückungshilfe des Bundes ist über diese Anmeldung möglich
[Antragslogin für Überbrückungshilfe](#)



FAQ

Fragen zur Überbrückungshilfe

Antworten zu wichtigen Fragen finden Sie auf der Webseite "[Überbrückungshilfe Unternehmen](#)" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.



Kontakt

 Service-Hotline des Bundes
 030 52685087
Mo - Fr: 08:00 - 18:00 Uhr
